

Qualitätssicherungs-Vereinbarung

zwischen der

Firmengruppe SIMON

(die beteiligten Unternehmen sind im Anhang aufgelistet)

Sulgener Straße 19 – 23

78733 Aichhalden

nachstehend „**SIMON**“ genannt

und

Firma

nachstehend „**Lieferant**“ genannt,

nachstehend gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt.

GRP-70-F-EK-023 Version: k Seite 2 von 15	Qualitätssicherungs-Vereinbarung für Lieferanten	
---	---	--

Allgemeine Geltung:

Diese QSV regelt die Zusammenarbeit zwischen SIMON und dem Lieferanten zur Erfüllung aller Qualitätsanforderungen an Prozesse und Produkte, um alle gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen sicherzustellen. Voraussetzung der Zusammenarbeit ist die ständige Qualitätsfähigkeit des Lieferanten auf der Grundlage eines stets wirksamen Qualitätsmanagementsystems (QMS) nach oder entsprechend der DIN EN ISO 9001 in der jeweils geltenden Fassung. Sie begründet unmittelbare gegenseitige Vertragspflichten.

Eine Zertifizierung nach der IATF 16949 sowie ein Umweltzertifikat nach DIN EN ISO 14001 sind vom Lieferanten anzustreben.

Die Qualitätsstrategie des Lieferanten ist auf fortlaufende Verbesserung seiner Prozesse und Leistungen auszurichten.

Die Ziele sind „Null Fehler“, 100% Liefertreue sowie die Kostensenkung durch Verringerung von Prozessstreuung und Verschwendung.

Die QSV hat als die speziellere Vereinbarung stets Vorrang vor anderen vertraglichen Vereinbarungen. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen zwischen SIMON und dem Lieferanten sind im Anhang 1 zu dieser QSV aufgenommen. Allgemeine Geschäftsbedingungen von SIMON oder des Lieferanten finden auf diese QSV keine Anwendung. **Der Lieferant erkennt an, dass seine ihm aus dieser QSV erwachsenden Pflichten auch für alle Lieferbeziehungen für Firmen der Firmengruppe SIMON gelten. Die jeweiligen Firmen sind im Anhang aufgelistet.**

1 Begriffe

Alle Begriffe in dieser QSV sowie in den vereinbarten mitgeltenden Dokumenten werden vorrangig nach den Definitionen aus den in Bezug genommenen Regelwerken in der jeweils geltenden Fassung wie der DIN EN ISO 9000 der IATF 16949 oder Anforderungen aus den anwendbaren Konformitätsbewertungsverfahren nach harmonisierten europäischen Harmonisierungsrechtsvorschriften abgeleitet.

Normen (z.B. DIN, ISO, etc.) von anerkannten nationalen und internationalen Normenorganisationen stellen Mindeststandards dar. Sie können nicht als neuester Stand von Wissenschaft und Technik oder der anerkannten Regeln der Technik herangezogen werden. Sie ersetzen zu keinem Zeitpunkt die Erforderlichkeit genauer technischer Spezifikationen.

Harmonisierte Normen (EN-Normen) sind europäische Normen, die die Vermutung der Konformität mit europäischen Rechtsvorschriften begründen. Sie sind als normativer Bestandteil stets verbindlich. Nach harmonisierten Normen vom Lieferanten erstellte Prüfzeugnisse (z.B. Abnahmeprüfzeugnisse nach EN 10204 -3.1 oder 3.2) werden für die Zwecke von Konformitätserklärungen von der SIMON als solche übernommen.

Erstellt: J. Becherer 20.02.2018	Geändert: R. Drost 12.11.2021	Freigabe: J. Becherer 15.11.2021
-------------------------------------	----------------------------------	-------------------------------------

GRP-70-F-EK-023 Version: k Seite 3 von 15	Qualitätssicherungs-Vereinbarung für Lieferanten	
---	---	--

Produktsicherheit ist die gesetzliche Forderung an die Sicherheit von Produkten. Es gelten insbesondere die Richtlinie 2001/95/EG und das Produktsicherheitsgesetz mit ihren jeweiligen Änderungen oder Neuregelungen.

Qualitätsfähigkeit ist das Vermögen des Lieferanten, in jeder Konkretisierungsstufe eines Produkts vereinbarte, vorausgesetzte oder branchenübliche Qualitätsforderungen für Produkte und Produktionsprozesse zu erfüllen und nachzuweisen.

Prozessparameter sind prozessbeeinflussende Größen, die der Prozesssteuerung und Prozessregelung dienen.

2 Grundlagen, Mitwirkungs- und Informationspflichten

Grundlage der Zusammenarbeit mit SIMON nach dieser QSV ist die nachhaltige, auf seine Fachkompetenz gestützte umfassende Qualitätsfähigkeit des Lieferanten. Der Lieferant muss dafür während der gesamten Lieferbeziehung ein gültiges Zertifikat für sein Qualitätsmanagementsystem (QMS) nach DIN EN ISO 9001 in der jeweils geltenden Fassung nachweisen. Ein QMS entsprechend der DIN EN ISO 9001 wird dabei nur als Mindestanforderung und als ein Schritt zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems anerkannt. Anzustreben ist ein Qualitätsmanagementsystem nach IATF 16949 sowie ein Umweltzertifikat nach DIN EN ISO 14001. Jeder Verlust oder jede Einschränkung der Zertifikate sind SIMON unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Lieferant nicht zertifiziert, ist die Wirksamkeit der Prozesse seines QMS entsprechend DIN EN ISO 9001- oder IATF 16949 nachzuweisen.

Qualitäts- und Prozessdaten müssen vom Lieferanten auswertbar erfasst werden. Sie sind auf Verlangen SIMON jederzeit vorzulegen. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu.

3 Koordinatoren

SIMON und der Lieferant benennen für jedes zu liefernde Produkt einen Koordinator: Koordinatoren sind verantwortliche Prozesseigner. Die Koordinatoren sind für alle Maßnahmen und Festlegungen nach dieser QSV verantwortlich. Sie legen insbesondere die Qualitätspläne, Dokumente der Nachweisführung einschließlich ihrer Aufbewahrung sowie die Schnittstellen für alle sich bedingenden Leistungen, Messungen und Prüfungen fest.

Der Lieferant wird einen Beauftragten für Produktsicherheit/Produkthaftung festlegen mit der Aufgabe der unbedingten Vermeidung von sicherheitsrelevanten Fehlern und Vorfällen aller Art. Der Lieferant benennt in schriftlicher Form den Produktsicherheitsbeauftragten (PSB). Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen hat der Koordinator die Aufgaben eines Produktsicherheitsbeauftragten und wird von SIMON in dieser Funktion den Kunden von SIMON benannt.

Erstellt: J. Becherer	20.02.2018	Geändert: R. Drost	12.11.2021	Freigabe: J. Becherer	15.11.2021
--------------------------	------------	-----------------------	------------	--------------------------	------------

4 Lastenheft, Pflichtenheft

Die Anforderungen an das vom Lieferanten zu entwickelnde, herzustellende oder zu liefernde Produkt werden von SIMON und dem Lieferanten durch die Koordinatoren festgelegt. Grundlage dafür ist in der Regel eine von SIMON erstellte Zeichnung oder ein erstelltes Lastenheft, das der Lieferant mit seiner Bewertung zur Herstellbarkeit und Machbarkeit im Einvernehmen mit SIMON im Bedarfsfall in ein Pflichtenheft umsetzt.

5 Entwicklung

Entwicklungsleistungen werden, wenn vereinbart, in einem Produktentwicklungsplan mit alle Eingaben, Prozessschritten und Meilensteinen einschließlich Prüfplanung, Prüfmittelplanung und Risikoanalyse festgelegt. Die Übergabe vom Entwicklungsprozess zur Produktion wird von den Koordinatoren festgestellt und dokumentiert.

6 Erstmusterprüfbericht (EMPB)

Soweit nicht anderweitig vereinbart, erstellt der Lieferant einen Erstmusterprüfbericht nach der aktuellsten Fassung der VDA Schrift 2 oder nach Produktionsteil – Freigabeverfahren (PPAP) und legt dafür die von SIMON bestimmte Nachweisdokumentation auf der Grundlage der Zeichnung bzw. des Pflichtenheftes (Ziffer 5) vor. Abweichende Bemusterungsumfänge und Submission-Level werden von SIMON in Rahmen der Erstbemusterung festgelegt. Die Produktionsprozess- und Produktfreigabe sind nach der Freigabe der Bemusterungsunterlagen durch SIMON abgeschlossen. Die Bemusterungsunterlagen bestimmen die vereinbarte Beschaffenheit des zu liefernden Produkts. Auf Verlangen von SIMON sind Referenz- oder Grenzmuster einschließlich zugehöriger Dokumentationen bei SIMON zu hinterlegen und/oder dem SIMON-Kunden zu überlassen.

Die von SIMON bestellten Erstmuster sind unter Serienbedingungen herzustellen, und SIMON inklusive Erstmusterdokumentation in vereinbartem Umfang zum vereinbarten Termin vorzulegen. SIMON behält sich vor, eine Prozess Auditierung vor Ort durchzuführen.

Bei allen Änderungen an Produkten oder Produktionsprozessen wird der Lieferant auf Verlangen von SIMON eine erneute Bemusterung des Produkts durchführen.

Alle im Zusammenhang mit der Erstbemusterung eingesetzten Messmittel sind im Erstmusterprüfbericht aufzulisten.

7 Änderungsmanagement, Teilelebenslauf

Jede beabsichtigte Änderung am Produkt oder am Produktionsprozess durch den Lieferanten oder durch einen seiner Unterlieferanten unterliegt einem von den Koordinatoren abgestimmtem Änderungsmanagement. Sie ist SIMON unverzüglich und in allen Einzelheiten in einem Umfang mitzuteilen, dass SIMON und der SIMON-Kunde die Auswirkung der vorgesehenen Änderung auf das von SIMON herzustellende Produkt oder seine Anwendung beim SIMON-Kunden beurteilen können. Dem Lieferanten steht eine solche Beurteilung nicht zu. Die Zustimmung von SIMON lässt die alleinige Verantwortlichkeit des Lieferanten unberührt. Bis zur Entscheidung von SIMON über eine Änderung hat der Lieferant im Einzelfall eine Sonderfreigabe oder eine Abweichgenehmigung zu beantragen.

Verlangt SIMON Änderungen, hat der Lieferant diese Änderungen durchzuführen. Der Lieferant kann die Durchführung der Änderungen nicht von einer Kostenregelung abhängig machen.

Jede gemeinsame Festlegung, insbesondere der gültige Zeichnungs- und Indexstand - ist von den Koordinatoren in einem Teilelebenslauf aufzunehmen und gegenseitig schriftlich zu bestätigen. Das Format des Teilelebenslaufs und die Art der Kommunikation werden zwischen SIMON und dem Lieferanten abgestimmt. Der Teilelebenslauf ist in jeder Phase der Produktrealisierung das von den Koordinatoren gelenkte maßgebliche Dokument für den letztgültigen Vereinbarungsstand zwischen SIMON und dem Lieferanten. Die Richtigkeit des Teilelebenslaufs kann nur durch den Nachweis der Fälschung widerlegt werden.

8 Freigaben

Freigaben durch SIMON setzen die Erfüllung aller getroffenen Vereinbarungen mit dokumentierter Nachweisführung durch den Lieferanten voraus. Im Vertrauen auf die besondere Fachkompetenz des Lieferanten für das zu liefernde Produkt und die Integrität seiner Erklärungen legt SIMON die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben des Lieferanten zugrunde. Eine Freigabe durch SIMON ist deshalb in keinem Fall eine rechtsgeschäftliche Zustimmung, Genehmigung oder Abnahme durch SIMON. Sie beschränkt nicht die umfassende Verantwortlichkeit des Lieferanten für seine Erklärungen und das darin gesetzte Vertrauen.

Auf Verlangen von SIMON hat der Lieferant SIMON alle dokumentierten Informationen unter Wahrung seiner berechtigten Geheimhaltungsinteressen zur Verfügung zu stellen oder in sie Einsicht zu gewähren.

9 Lieferantenmanagement, Wareneingangsprüfung

Der Lieferant darf nur Unterlieferanten einsetzen, die nach den an ihn selber und nach dieser QSV gestellten Bedingungen qualitätsfähig sind. Der Lieferant hat Unterlieferanten entsprechend zu überwachen, die Auditierung von Unterlieferanten obliegt grundsätzlich dem Lieferanten selbst. Der

GRP-70-F-EK-023 Version: k Seite 6 von 15	Qualitätssicherungs-Vereinbarung für Lieferanten	
---	---	--

Lieferant wendet in seinem Lieferantenmanagement diese QSV entsprechend an. Der Lieferant hat die entsprechende Anwendung durch den Unterlieferanten auf Verlangen von SIMON nachzuweisen. Er hat jede geplante Änderung von oder bei Unterlieferanten SIMON unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Zustimmung von SIMON einzuholen.

Unbeschadet dessen wird der Lieferant aber auch gemeinsame Audits mit SIMON bei den Unterlieferanten ermöglichen. Lehnt der Unterlieferant das ab, kann SIMON vom Lieferanten verlangen, den Bezug von Produkten oder Dienstleistungen für Produkte, die für SIMON bestimmt sind, unverzüglich einzustellen oder eine 100%-Prüfung aller von diesem Lieferanten zu liefernden Produkte durchzuführen und zu dokumentieren.

Zur Sicherstellung der Qualität beschaffter Produkte hat der Lieferant die Beschaffungsumfänge zu überwachen und insbesondere eine dokumentierte Wareneingangsprüfung durchzuführen. Die Methoden der Wareneingangsprüfung sind im Einvernehmen mit SIMON produktspezifisch und entsprechend der Funktions- und Sicherheitsrelevanz des Zukaufteils und seiner Eignung für das Produkt des Lieferanten zu bestimmen.

Prüfbescheinigungen von Unterlieferanten etwa nach DIN EN 10204 gelten als Prüfbescheinigungen des Lieferanten. Der Lieferant muss durch einen dokumentierten Prozess sicherstellen, dass nur mangelfreie Zukaufprodukte in den weiteren Produktionsprozess gelangen können.

10 Fehler- Möglichkeits- Einfluss- Analyse (FMEA)

Um zu verhindern, dass bei der Serienproduktion insbesondere sicherheitsrelevante Qualitätseinbrüche auftreten und um den erforderlichen Prüfaufwand ökonomisch zu beschränken, ist es erforderlich, eine Analyse potenzieller Fehler und ihrer Folgen durchzuführen. Entsprechende Vorkehrungen zu Prozessabsicherung müssen bei festgestellten Schwachstellen durchgeführt werden. Der Lieferant hat auf Anforderung von SIMON jederzeit Einblick in die FMEA zu gewähren oder nachvollziehbar zu erläutern.

11 Besondere Merkmale, Produktmerkmale

Besondere Merkmale sind Produktmerkmale oder Produktionsprozessparameter, die Auswirkungen auf die Sicherheit oder Einhaltung behördlicher Vorschriften, die Passform, die Funktion, die Leistung oder die weitere Verarbeitung des Produkts haben können. Besondere Merkmale sind in der Herstellbarkeitsanalyse zu bewerten.

Die von SIMON definierten besonderen Merkmale wird der Lieferant auch in seiner Dokumentation, insbesondere in seinen Zeichnungen Arbeitsanweisungen, Prozessflussplänen, Prüfplänen, Produktionslenkungsplänen sowie im Rahmen der FMEA als solche kennzeichnen und systematisch

Erstellt: J. Becherer	20.02.2018	Geändert: R. Drost	12.11.2021	Freigabe: J. Becherer	15.11.2021
--------------------------	------------	-----------------------	------------	--------------------------	------------

GRP-70-F-EK-023 Version: k Seite 7 von 15	<h2 style="margin: 0;">Qualitätssicherungs-Vereinbarung für Lieferanten</h2>	
---	--	--

überwachen. Jede Abweichung ist SIMON unter Darlegung der Abstellmaßnahme unverzüglich mitzuteilen.

Der Lieferant hat die Prozessfähigkeit für besondere Merkmale der von SIMON bestimmten Merkmale zu ermitteln und kontinuierlich nachzuweisen. Können die Fähigkeitswerte $C_{mk} \geq 1.67$, $P_{pk} \geq 1.67$, und/oder $C_{pk} \geq 1.33$ nicht erreicht werden, wird der Lieferant seine Prozesse unverzüglich entsprechend optimieren. Wenn und soweit die geforderten Fähigkeitskennwerte (noch) nicht erreicht werden, sind geeignete produktionsbegleitende Prüfungen durchzuführen, um Qualitätsabweichungen auszuschließen. Als geeignete und damit im Zweifel erforderliche Prüfung gilt eine 100% Prüfung aller von dem Lieferanten hergestellten Produkte.

Merkmale, für die ein Fähigkeitsnachweis nicht nachgewiesen werden kann, müssen anderweitig abgesichert werden, z.B. durch systematische und zu dokumentierende Überwachung der Prozessvorgaben bei Wärme- und Oberflächenbehandlung.

Der Lieferant hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob im Einzelfall zusätzliche Merkmale festzulegen sind, um die Produktsicherheit und die Fehlerfreiheit des Produkts in der Verifizierung und der Validierung und die Störungsfreiheit des Produktionsprozesses sicherzustellen.

Die Überwachung der Produkt- und Produktionsprozessparameter für Besondere Merkmale und alle Qualitätsaufzeichnungen sind vom Lieferanten für die Dauer von 30 Jahren auf dafür geeigneten Datenträgern oder Datensystemen zu speichern. Der Lieferant hat die Daten auf Verlangen insbesondere in Fällen von Rückrufen, Serviceaktionen oder Produkthaftungsfällen binnen 48 Stunden zur Verfügung zu stellen. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen.

Ist der Lieferant etwa infolge einer Betriebseinstellung nicht in der Lage, die Lesbarkeit der Datenbestände und die Speicherung aufrechtzuerhalten oder sicherzustellen, sind die Datenbestände auf Verlangen von SIMON an SIMON oder einen von SIMON benannten Dritten zu übertragen. Eine Auslagerung der Datenbestände bei Dritten oder in Clouds bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von SIMON.

12 Produktionslenkungsplan

Unbeschadet von Vereinbarungen zwischen SIMON und dem Lieferanten im Einzelnen, gelten für den Produktionslenkungsplan die Bestimmungen der IATF 16949.

Im Produktionslenkungsplan wird die Dokumentation aller produkt- und prozessbezogenen Merkmale festgelegt, die geeignet sind, den Nachweis eines störungsfreien Produktionsprozesses bei dem Lieferanten zu erbringen. Die vom Lieferanten eingesetzten Prüf- und Messmittel müssen für den Einsatzzweck geeignet sein und sind im Produktionslenkungsplan aufzuführen.

Erstellt: J. Becherer	20.02.2018	Geändert: R. Drost	12.11.2021	Freigabe: J. Becherer	15.11.2021
--------------------------	------------	-----------------------	------------	--------------------------	------------

GRP-70-F-EK-023 Version: k Seite 8 von 15	Qualitätssicherungs-Vereinbarung für Lieferanten	
---	---	--

Der Lieferant hat diese Dokumentation auf Anforderung von SIMON unverzüglich als Nachweisdokumente von SIMON gegenüber Behörden oder zur Beweissicherung zur Verfügung zu stellen. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu.

Der Produktionslenkungsplan muss alle Informationen aus den Risikoanalysen der Entwicklung, dem Prozessablaufdiagramm sowie die Ergebnisse der Risikoanalysen (FMEA) enthalten. Um eine Vergleichbarkeit der Messergebnisse sicherzustellen, sind die Messmethoden und die Messmittel von dem Lieferanten im Vorfeld mit SIMON abzustimmen.

Im Produktionslenkungsplan sind Besondere Merkmale als solche zu bezeichnen. Die Sicherstellung der Erfüllung der Anforderung aus den Besonderen Merkmalen einschließlich der Mess- und Prüfeinrichtungen sowie der Methoden und Verfahren für ihre Dokumentation werden im Produktionslenkungsplan von den Koordinatoren zwischen SIMON und dem Lieferanten festgelegt.

Der Umfang der Requalifikation ist im Produktionslenkungsplan (PLP) des Lieferanten zu definieren und mit SIMON abzustimmen.

13 Produktionsmittel, Werkzeuge

Produktionsmittel von SIMON oder von Kunden von SIMON (z.B. Werkzeuge, Vorrichtungen, Prüfmittel) sind mit einer von SIMON festgelegten Kennzeichnung zu versehen. Diese Produktionsmittel sind in der Wartungsaktivität des Lieferanten vollständig einzubinden. Näheres regelt auf Verlangen von SIMON ein Werkzeugüberlassungsvertrag.

SIMON behält sich Bestimmungen zum Werkzeugmanagement und Fähigkeitsforderungen an Werkzeuge sowie den Wartungsrhythmus etc. vor.

14 Messmittel, Prüfmittelfähigkeit

Der Lieferant hat sicherzustellen und zu dokumentieren, dass nur Messmittel eingesetzt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen nach dem Messwesen Gesetz entsprechen. Der Lieferant hat für jedes von ihm eingesetzte Messmittel die vom Hersteller für das Messmittel ausgestellte Konformitätserklärung nachzuweisen und die Messbeständigkeit des von ihm eingesetzten Messmittels zu gewährleisten. Jede Änderung oder Abweichung von eingesetzten Messmitteln sind SIMON unverzüglich anzuzeigen und dürfen zur Überwachung von Messungenauigkeiten nur mit Zustimmung von SIMON angewendet werden.

Der Lieferant ist zu laufenden Prüfmittelfähigkeitsuntersuchungen verpflichtet. Er hat die dafür erforderlichen Prozesse zu beschreiben und die Durchführung in einem mit dem QM-Plan übereinstimmenden Prüfablaufplan nach festgelegten Prüfanweisungen mit Prüfmittelfähigkeitsnachweisen zu dokumentieren. Die VDA Band 5 (Prüfprozesseignung) oder AIAG Referenzhandbuch (MSA) findet Anwendung.

Erstellt: J. Becherer 20.02.2018	Geändert: R. Drost 12.11.2021	Freigabe: J. Becherer 15.11.2021
--	-------------------------------------	--

GRP-70-F-EK-023 Version: k Seite 9 von 15	Qualitätssicherungs-Vereinbarung für Lieferanten	
---	---	--

15 Sicherheitsdatenblätter

Der Lieferant hat auf Verlangen von SIMON produktspezifische Sicherheitsdatenblätter vorzulegen. Die Sicherheitsdatenblätter müssen alle nationalen und unionsrechtlichen Angaben und Nachweise enthalten, durch die die zulässige Verwendung und der gefahrlose Umgang durch SIMON und/oder Dritte sichergestellt werden.

Der Lieferant hat SIMON aus eigener Kompetenz alle Instruktionen und Informationen für einen sicheren Umgang mit dem Produkt durch SIMON und/oder der Kunden von SIMON zu erteilen, insbesondere zum Handling, zum Verbau und zum Transport oder zur Absicherung gegen Einflüsse aus EMV, EDS etc.

16 Notfallpläne und Notfertigungsrecht

Der Lieferant weist SIMON den Bestand von Notfallplänen nach, durch die die Produktsicherheit und die Versorgung von SIMON mit Vertragsprodukten sichergestellt werden. Das Fehlen von Notfallplänen oder unzureichende Notfallpläne schließen die Berufung des Lieferanten auf Fälle der Höheren Gewalt aus.

Der Lieferant erklärt sich bereit, im Falle von Fertigungsunterbrechungen insbesondere aufgrund von Feuer, Wasser, Naturgewalten oder vergleichbaren Ereignissen, die vom Lieferant nicht vorhersehbar waren und bei SIMON zu Lieferproblemen führen, SIMON oder einen gemeinsamen zu bestimmenden Dritten den unmittelbaren Besitz an den Werkzeugen und Vorrichtungen zum Zweck der Notfertigung zu überlassen.

Sobald der Lieferant wieder in der Lage ist selbst zu produzieren, wird SIMON die ausgeliehenen Werkzeuge und Vorrichtungen wieder an den Lieferanten zurückliefern.

17 Auditierung und Lieferantenbewertung

SIMON ist jederzeit berechtigt, den Lieferanten nach schriftlicher Vorankündigung selbst zu auditieren oder durch Qualitätsauditoren (DIN EN ISO 19011) auditieren zu lassen. SIMON teilt dem Lieferanten den Anlass für das Audit, die Art des Audits und den Umfang der Auditierung mit. Der Lieferant benennt, soweit die Aufgaben nicht dem Koordinator übertragen sind, einen für die Vorbereitung und Durchführung des Audits Verantwortlichen, der während des gesamten Audits und in dem folgenden Abstimmungsgespräch anwesend sein muss. Der Verantwortliche vertritt den Lieferanten im Audit und ist vom Lieferanten mit allen dafür erforderlich Befugnissen auszustatten.

Der Lieferant hat die Auditierung unverzüglich zu gestatten, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die Qualitätsfähigkeit des Lieferanten nicht mehr dieser QSV entspricht.

Erstellt: J. Becherer 20.02.2018	Geändert: R. Drost 12.11.2021	Freigabe: J. Becherer 15.11.2021
-------------------------------------	----------------------------------	-------------------------------------

GRP-70-F-EK-023 Version: k Seite 12 von 15	Qualitätssicherungs-Vereinbarung für Lieferanten	
--	---	--

SIMON behält sich Vorgaben für die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit nach Forderungen der Kunden von SIMON vor und wird ihre Umsetzung mit dem Lieferanten abstimmen.

21 Gewährleistung

Soweit keine vertraglichen Vereinbarungen getroffen sind, haftet der Lieferant im Rahmen der Gewährleistung auch für solche Schäden, die SIMON aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte (Kunden) entstehen, soweit die Fehlerursache durch den Lieferanten verschuldet ist. Davon sind insbesondere Kosten erfasst, die die SIMON aufgrund der Reklamation von fehlerhaften Teilen des Lieferanten gegenüber seinem Kunden zu tragen hat (einschließlich der Gewährleistungsnebenkosten). Im Übrigen gelten die gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen des Liefervertrages.

22 IT-Sicherheit

Der Lieferant hat ein Informationssicherheits-Managementsystem analog der DIN/ISO IEC 27001 in der jeweils geltenden Fassung zu unterhalten und so durch Maßnahmen der Infrastruktur (DIN EN ISO 9001 – 7.1.3. lit. d) zu organisieren, dass sicherheitsrelevante Vorfälle erkannt werden. Er hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften jeden sicherheitsrelevanten Vorfall (insbesondere Hackerangriff, Trojanische Pferde, Viren, Ausspähungen in- oder ausländischer Dienste oder Organisationen) in seinem IT- System zu dokumentieren und dort für zehn Jahre zu speichern. Er erstattet SIMON unverzüglich Bericht über jeden sicherheitsrelevanten internen oder externen Vorfall. SIMON und der Lieferant bewerten gemeinsam die möglichen Auswirkungen von solchen Vorfällen auf die Wahrung von Betriebsgeheimnissen, der Geheimhaltungspflichten gegenüber Dritten sowie auf die Informationssicherheit und legen Abstellmaßnahmen fest. Können wirksame Abstellmaßnahmen nicht sicher getroffen werden, ist SIMON berechtigt, den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten abubrechen.

SIMON ist berechtigt, die Wirksamkeit der vom Lieferanten getroffenen Maßnahmen der IT – Sicherheit zu auditieren oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten auditieren zu lassen. SIMON kann von dem Lieferanten die Anpassung seines IT-Managements verlangen, wenn SIMON dazu insbesondere von Kunden oder Behörden veranlasst wird.

Die Nichteinhaltung der Bestimmung zur IT-Sicherheit ist stets eine Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarungen und eine eigenständige Pflichtverletzung nach § 280 Absatz 1 BGB.

Die Speicherung auf einem externen Server (cloud-computing) ist nur mit Zustimmung von SIMON zulässig. Der Lieferant garantiert die Absicherung des Zugriffs durch SIMON auf einen externen Server. Die Dokumente und Informationen sind SIMON auf Verlangen insbesondere zur Abwehr von

Erstellt: J. Becherer	20.02.2018	Geändert: R. Drost	Freigabe: J. Becherer
		12.11.2021	15.11.2021

26 Allgemeines

Diese QSV unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von SIMON zuständige Landgericht (Kammer für Handelssachen). Das gilt auch für Rechtsstreitigkeiten zwischen ausländischen verbundenen Unternehmen SIMON und solcher des Lieferanten.

Änderungen, Ergänzung, Kündigung oder Aufhebung dieser QSV bedürfen der Schriftform und Unterzeichnung durch dafür autorisierte Vertreter von SIMON und des Lieferanten.

Sollte eine Bestimmung dieser QSV unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung werden SIMON und der Lieferant eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die der ursprünglichen rechtlich, wirtschaftlich und technisch am nächsten kommt.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass diese QSV insbesondere mit Rücksicht auf die gemeinsame Verantwortlichkeit für die Fehlervermeidung in der gesamten Lieferkette als Individualvereinbarung ausgehandelt und abgeschlossen wurde.

27 Mitgeltende Dokumente

Mitgeltend kundenspezifische Normen

Mitgeltend kundenspezifische Forderungen

Aichhalden, den 12. September 2022

, den

Karl Simon GmbH & Co. KG



Stempel

